

## Allgemeine Rahmenbedingungen vom 1. Januar 2009 über den Ankauf von Privatforderungen aufgrund medizinischer Leistungen durch die TeamFaktor GmbH, Buchhofstr. 1a, 82319 Starnberg.

### nachstehend Abrechnungsgesellschaft genannt

#### **(A) VORBEMERKUNG**

Der Vertrag soll eine auf Dauer ausgelegte Geschäftsverbindung begründen, die ein enges Zusammenwirken und gegenseitige Information bedingt. Die Abrechnungsgesellschaft kauft Forderungen aus ärztlicher Behandlung gegenüber Patienten an, die nicht über die Krankenkassen abgerechnet werden, und übernimmt das Risiko für deren Zahlungsunfähigkeit. Weiter entlastet sie den Arzt von der Debitorenverwaltung einschließlich des Mahnwesens bis hin zur gerichtlichen Beitreibung der Forderung.

Der Arzt verpflichtet sich, seine **ausgewählten** künftig entstehenden und auf € lautenden eigenen Privatforderungen aus der Behandlung gegen seine Patienten fortlaufend der Abrechnungsgesellschaft zum Kauf anzubieten. Die Abrechnungsgesellschaft kauft die Forderungen bis zu einem im Vertrag definierten Limit an.

Es dürfen nur solche Forderungen angeboten werden, auf die Lieferungen und Leistungen bereits vollständig erbracht sind und bei denen keine Mängelrügen oder sonstige Einreden und Einwendungen von Seiten der Patienten vorliegen. Der Arzt und die Abrechnungsgesellschaft sind sich darüber einig, dass mit dem Kauf der Forderung alle Ansprüche über Rechte, die der Arzt auf Grund Gesetz und Vertrag mit ihren Patienten zustehen, auf die Abrechnungsgesellschaft übergehen.

Die Vereinbarung gilt nur für Forderungen, zu denen die Abrechnungsunterlagen und / oder die fertigen Rechnungen spätestens 30 Tage nach Behandlungsende und innerhalb der Vertragslaufzeit bei Abrechnungsgesellschaft eingereicht werden und bei denen der Patient in der Vergangenheit seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Praxis erfüllt und die Praxis keine Kenntnisse über anwaltliche oder gerichtliche Beitreibungsmaßnahmen oder sonstige die Zahlungserfüllung beeinträchtigende wesentliche Umstände hat. Des Weiteren sind ausschließlich Forderungen Gegenstand der Vereinbarung, die bislang weder durch den Arzt / Zahnarzt noch Dritte abgerechnet wurden.

Ein freies Limit gemäß Vertrag braucht die Abrechnungsgesellschaft dem Arzt nicht mehr zur Verfügung stellen, wenn bei mehr als **5 %** der

aktuell angekauften Forderungen die Zahlungsunfähigkeit gemäß Punkt F feststeht.

#### **(B) KAUFANGEBOT**

Der Arzt bietet den Abschluss des Kaufvertrages dadurch an, dass er der Abrechnungsgesellschaft die für die Bestimmbarkeit erforderlichen Merkmale der Forderung gegen den Patienten übermittelt. Dies kann u.a. durch die Einreichung einer Kopie der Ausgangsrechnungen geschehen. Die Kopie der Ausgangsrechnung bzw. eine Sammelaufstellung der Rechnungen ist mit einer Unterschrift des rechtlichen Vertreters des Arztes oder einem von diesem eingesetzten Bevollmächtigten zu versehen. Sollte die Einreichung per Internet erfolgen, so kann die Abrechnungsgesellschaft zusätzlich die Kopie der Ausgangsrechnung bzw. eine unterschriebene Sammelaufstellung der Rechnungen verlangen. Der Arzt ist an sein Kaufangebot für eine angemessene Frist gebunden, welche den notwendigen Prüfungen der Abrechnungsgesellschaft Rechnung trägt.

Der Abrechnungsgesellschaft ist freigestellt, den Ankauf einzelner Forderungen abzulehnen. Die Angabe von Gründen erfolgt auf Nachfrage.

Das Kaufangebot des Arztes nimmt die Abrechnungsgesellschaft durch Auszahlung des Kaufpreises an. Die Auszahlung erfolgt in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, abgeschlossene Bonitätsprüfung vorausgesetzt.

Der Arzt verpflichtet sich, seine Rechnungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu erstellen.

**Rechnungsabzüge** der Patienten (Skonto, sonstige Abzüge wegen geltend gemachter Mängel, o. ä.) gehen grundsätzlich zu Lasten des Arztes. Diese Beträge werden dem Arzt zurückbelastet. Die Rückbelastung erfolgt zu Lasten des Kontos, auf das dem Arzt die Forderungsankäufe gutgeschrieben werden. Der Arzt erteilt diesbezüglich der Abrechnungsgesellschaft eine Einzugsermächtigung. Mit der Zurückbelastung geht die Forderung in dieser Höhe wieder an den Arzt über. Es erfolgt insoweit eine Rückabtretung der Forderung, die der Arzt für diesen Fall bereits jetzt annimmt.

**Mängelrügen, Einreden oder Einwendungen** von Seiten der Patienten nach Ankauf der Forderung sind der Abrechnungsgesellschaft sofort mitzuteilen; der Arzt wird unverzüglich eine Klärung auf eigene Kosten herbeiführen.

**Bonitätsprüfung** – der Arzt oder die Abrechnungsgesellschaft führt bei den Patienten eine Bonitätsprüfung durch, hierzu wird folgendes vereinbart:

Die Bonitätsprüfung hat vor dem Ankauf der Forderung zu erfolgen. Die Gültigkeit der Bonitätsauskunft ist auf sechs Monate begrenzt, sie kann jedoch jederzeit bei Bekanntwerden von Bonitätsveränderungen widerrufen werden. Nur bei einer positiven Bonitätsprüfung erfolgt ein Ankauf der Forderung.

Bei Beträgen über Euro 500,-- behält sich die Abrechnungsgesellschaft vor, weitergehende Prüfungen durchzuführen.

Sollte das Obligo des einzelnen Patienten Euro 10.000,-- überschreiten, so bedarf es einer Einzelgenehmigung. Ein für einzelne Patienten festgelegtes Kreditlimit – nicht das Gesamtlimit des Arztes – kann von der Abrechnungsgesellschaft während der Laufzeit des Vertrages herabgesetzt werden, wenn nach den Erfahrungen der Geschäftsverbindung unter Berücksichtigung der für die Beurteilung der Bonität üblichen Grundsätze die Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit des Patienten festzustellen ist. Dies gilt insbesondere bei schleppender Zahlungsweise und bei Scheck- u. Wechselprotesten.

### **(C) KAUFPREIS**

Es werden die Netto-Forderungen angekauft. Von dem Kaufpreis wird die Abrechnungsgebühr zzgl. der MwSt. einbehalten. Der Kaufpreis wird vom Zeitpunkt des Ankaufes bis zur Zahlung des Patienten, längstens jedoch bis zum Eintritt des Delkrederefalles gemäß (F) Ziffer 1 dieses Vertrages verzinst. Die Höhe der Abrechnungsgebühr und des Zinssatzes wird in dem Konditionsblatt geregelt.

Der Kaufpreis wird per Überweisung auf ein von dem Arzt genanntes Konto zur Verfügung gestellt, dies in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen.

### **(D) ABTRETUNG**

Der Arzt tritt der Abrechnungsgesellschaft im Voraus ausgewählte künftigen Privatforderungen aus der Behandlung, die ihm gegen seine sämtlichen Patienten zustehen werden unter der aufschiebenden Bedingung ab, dass die jeweilige Forderung von der Abrechnungsgesellschaft angekauft wird. Kauft die Abrechnungsgesellschaft

eine Forderung nur teilweise an, so ist sie zunächst nur in Höhe des erstrangigen Teilbetrages abgetreten. Die Abrechnungsgesellschaft nimmt die Abtretung an. Der Arzt bevollmächtigt die Abrechnungsgesellschaft unwiderruflich, für sie die Abtretungsanzeige gegenüber dem Patienten abzugeben.

### **(E) GARANTIEN**

Der Arzt garantiert, dass

- a) die aufgrund einer von der Abrechnungsgesellschaft vorgegebenen Patienteneinverständniserklärung abtretbar sind
- b) die zum Kauf angebotenen Forderungen zu Recht bestehen;
- c) der Forderungsschuldner (Patient) seinen Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- d) bei den einzelnen Forderungen keine Nebenabreden getroffen sind, die die Abrechnungsgesellschaft nicht kennt;
- e) der Arzt zum Zeitpunkt des Kaufangebotes keine Kenntnis von berechtigten Mängelrügen bzw. Einreden hat, die den Bestand der Forderung gefährden;
- f) der Arzt zum Zeitpunkt des Kaufangebotes keinerlei Erkenntnisse über Fakten hat, die die Bonität des Patienten zweifelhaft erscheinen lassen;
- g) zum Zeitpunkt der Abtretung der Forderung kein Aufrechnungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht seitens des Patienten besteht;
- h) kein Abtretungsverbot besteht;
- i) die zum Kauf angebotenen Forderungen nicht bereits anderweitig abgetreten oder verpfändet worden sind; er also über die Forderung frei verfügen kann.
- j) das gewährte Zahlungsziel in der Regel innerhalb von 30 Tagen liegt; ein längeres Zahlungsziel bedarf einer gesonderten Absprache.
- k) der Arzt die Auswahl seiner Patienten bzw. die Auftragsannahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes treffen wird;

- l) eine nachträgliche Änderung der Zahlungsbedingungen nur in Absprache mit der Abrechnungsgesellschaft erfolgen kann;
- m) er sich verpflichtet bei Nichtzahlung abgetretener Forderungen durch den Patienten, alle notwendigen Unterlagen für die Durchsetzung des Anspruches an die Abrechnungsgesellschaft herauszugeben.

Verstößt der Arzt gegen eine dieser oben aufgeführten Garantien, so ist die Abrechnungsgesellschaft berechtigt, den Kauf der Forderung rückgängig zu machen und dem Arzt den bezahlten Kaufpreis wieder in Rechnung zu stellen.

Bei Verstößen gegen Punkt E) c,d,e,f und m ist der Arzt der Abrechnungsgesellschaft zum Schadenersatz verpflichtet soweit dieser ein Forderungsausfall entsteht.

Insbesondere haften die organschaftlichen Vertreter des Arztes persönlich für die in (E) a und m genannten Garantien.

## **(F) VERPFLICHTUNGEN DER ABRECHNUNGSGESELLSCHAFT**

### **Delkreder**

Die Abrechnungsgesellschaft übernimmt bei den angekauften Forderungen das Risiko des Ausfalls in Höhe des Kaufpreises, soweit dieser durch die Zahlungsunfähigkeit des Patienten entsteht. Die Zahlungsunfähigkeit gilt als zweifelsfrei feststehend, wenn der offene Betrag nicht binnen 60 Tagen nach Fälligkeit (max. 90 Tage nach Rechnungsstellung) beglichen wurde, oder ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Patienten gestellt wurde.

### **Mahnwesen/-verfahren**

Die Abrechnungsgesellschaft übernimmt in Abhängigkeit des ausgewählten Vertragsmodells das Mahnwesen inkl. der gerichtlichen Beitreibung mit Ausnahme der Fälle, bei denen die Patienten aus Veritätsgründen (z. B. wg. Mängel, Schlecht- oder Nichtlieferung) keine Zahlungen oder nur Teilzahlungen leisten. Die Kosten trägt der Patient.

## **(G) ABWICKLUNGSBEDINGUNGEN**

### **Ausgangsrechnungen**

Folgendem Vermerk muss der Patient zustimmen bzw. ihm zur Kenntnis gebracht werden.:  
Bitte beachten Sie, dass Zahlungen mit schuld-befreiender Wirkung fortan nur noch an die TeamFaktor GmbH, Buchhofstr. 1a, 82319

Starnberg bzw. auf deren Konto geleistet werden.

Weitere Konten des Arztes dürfen nicht auf der Rechnung erscheinen.

Abrechnungsgesellschaft übernimmt den Versand der Originalrechnung aufgrund der übermittelten Rechnungsdaten und Unterlagen. Als Option kann der Arzt die Originalrechnungen versenden, in diesem Fall erhält die Abrechnungsgesellschaft eine Kopie der Rechnungen.

Der Arzt erteilt der Bank, auf die die Auszahlungen der Abrechnungsgesellschaft erfolgt, einen Abbuchungsauftrag zugunsten der Abrechnungsgesellschaft.

### **Zahlungseingänge**

Zahlungen, die die angekauften Forderungen betreffen und auf anderen Konten des Arztes eingehen bzw. per Scheck oder in bar erfolgen, wird der Arzt ungekürzt an die Abrechnungsgesellschaft auf das vorher genannte Konto unverzüglich weiterleiten.

Zahlungseingänge, die nicht angekaufte Forderungen betreffen, werden von der Abrechnungsgesellschaft mittels Scheck oder Überweisung an den Arzt ausbezahlt.

### **Minderzahlungen**

Werden vom Patienten Zahlungen um Abzüge gekürzt, so gehen diese Kürzungen gemäß Punkt B zu Lasten des Arztes. Weist der Arzt der Abrechnungsgesellschaft durch Anerkenntnis des Patienten oder Gerichtsurteil nach, dass der Abzug zu Unrecht erfolgte, so erhält der Arzt den Betrag wieder erstattet.

### **Rücktritt vom Forderungskauf**

Die Abrechnungsgesellschaft ist auch bei Vorliegen einer positiven Bonitätsprüfung zum Rücktritt vom Forderungskauf berechtigt, wenn

- die Forderung von Anfang an rechtlich nicht bestanden hat oder nachträglich in ihrem Bestand verändert wurde,
- sich bei Rechnungszustellung herausstellt, dass der Patient nicht bekannt oder unbekannt verzogen ist,
- der Patient an der mitgeteilten Adresse nur vorübergehend wohnhaft ist (Bsp. Hotel, Pension, c/o Anschrift),
- die Patienteneinverständniserklärung nicht innerhalb von 7 Tagen nach Anforderung seitens der Abrechnungsgesellschaft vom Arzt / Zahnarzt vorgelegt wird,

- der Arzt / Zahnarzt die zum Nachweis der Forderung erforderliche Mitwirkung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung seitens der Abrechnungsgesellschaft in qualifizierter Weise erbringt; oder wenn
- bei Patienten mit negativer Bonitätsbeurteilung nach Ende des kaufmännischen Mahnverfahrens die Forderung noch nicht vollständig beglichen ist.

Soweit die Abrechnungsgesellschaft zurücktritt, wird dem Arzt / Zahnarzt der Kaufpreis zurückbelastet und mit Auszahlungen an ihn verrechnet; andernfalls ist der Arzt / Zahnarzt binnen 14 Tagen zum Ausgleich durch Zahlung verpflichtet. Eine Rückerstattung der Vergütung durch die Abrechnungsgesellschaft erfolgt nicht. Bis zum Rücktritt veranlasste Auslagen (insbesondere Auskunfts-, Anwalts- und Gerichtskosten) können dem Arzt / Zahnarzt in Rechnung gestellt werden.

#### **(H) Datenschutz**

Die Abrechnungsgesellschaft verpflichtet sich, die Verarbeitung unter Beachtung der gebotenen Schweigepflicht durchzuführen und dabei die einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu befolgen. Die Mitarbeiter der Abrechnungsgesellschaft unterliegen ebenso dem Bundesdatenschutzgesetz und haben eine entsprechende Erklärung schriftlich abgegeben.

#### **(I) Haftung**

Die Haftung von der Abrechnungsgesellschaft ist in Fällen leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten auf den vorhersehbaren, unmittelbaren Schaden beschränkt. Der vorhersehbare Schaden beträgt im Einzelfall nicht mehr als das Dreifache der im jeweiligen Fall von der Abrechnungsgesellschaft vereinbarten Gebühr. Für die Wiederherstellung von Daten haftet die Abrechnungsgesellschaft nicht.

#### **(J) SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Der Arzt wird die Abrechnungsgesellschaft über Änderungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art, welche die Struktur seines Unternehmens wesentlich beeinflussen oder geschäftspolitische Maßnahmen, die sich auf den Bestand und die Durchsetzbarkeit der Forderungen auswirken, unverzüglich informieren.

Die Abrechnungsgesellschaft ist berechtigt, die vorgenannten Informationen an Dritte vertraulich weiterzugeben, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

2. Die Abrechnungsgesellschaft ist berechtigt, die jeweiligen Hausbanken des Arztes über den

Abschluss dieses Vertrages und der damit verbundenen Forderungsabtretungen zu informieren. Ferner ist die Abrechnungsgesellschaft berechtigt, bei den Hausbanken Auskunft über evtl. bestehende Forderungsabtretungen einzuholen und gegebenenfalls die Freigabe der Forderungsabtretungen zu verlangen.

3. Die Vertragsdauer beginnt mit dem Datum der Gegenzeichnung der Vereinbarung durch die Abrechnungsgesellschaft gilt für unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsseiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie durch eingeschriebenen Brief erfolgt. Davon unberührt ist das Recht zur Kündigung aus einem wichtigen Grund.

4. Eine Kündigung berührt nicht die Garantien (E) des Arztes und die Verpflichtungen der Abrechnungsgesellschaft (F) im Hinblick auf die an die Abrechnungsgesellschaft abgetretenen Forderungen.

5. Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann nicht durch mündliche Abrede außer Kraft gesetzt werden. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Rahmenbedingungen nicht rechtswirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vertrag ist dann bis zu seiner zweckentsprechenden Ergänzung so auszulegen und durchzuführen, dass der in dieser Rahmenbedingungen zum Ausdruck gekommene Wille der Vertragsschließenden möglichst gleichkommend verwirklicht wird. Das gilt auch dann, wenn in diesem Vertrag eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

7. Erfüllungsort ist München. Als Gerichtsstand wird das für München zuständige Amts- bzw. Landgericht vereinbart.